

Mitbestimmen im Klima- und Umweltschutz?

FORDERUNG *In vielen Branchen wie im Metallbereich steht die Transformation an. Sie bringt unzählige Arbeitsplätze in Gefahr. Es scheint so, dass Unternehmen mit dem Nachdenken über Alternativen erst beginnen, wenn es eigentlich schon zu spät ist. Ein Mitbestimmungsrecht beim Klimaschutz muss her!*

VON WOLFGANG DÄUBLER UND THOMAS BERGER

DARUM GEHT ES

1. Alle Akteure des Wirtschaftslebens sind beim Klimaschutz aufgerufen, den ihnen möglichen Beitrag zu leisten.
2. Dazu gehören auch die Betriebsräte als Repräsentanten der Belegschaften.
3. Forderung an die Politik: Der Betriebsrat muss beim Klima- und Umweltschutz mitbestimmen können.

Was sich derzeit bei Automobilzulieferern vollzieht, kann und wird auch in anderen Bereichen praktische Bedeutung gewinnen. Der Klimaschutz wird uns zwingen, viele Arbeitsprozesse umweltfreundlicher zu gestalten und einzelne Produkte – wie die Kohle – ganz aufzugeben. Reicht es aus, wenn Betriebsräte dann über einen Interessenausgleich verhandeln und einen Sozialplan erzwingen können? Oder muss auch die Umstellung als solche mitbestimmungspflichtig werden? Könnte vielleicht eine rechtzeitige Initiative des Betriebsrats einen sehr viel sanfteren Übergang bewerkstelligen?

Klima- und Umweltschutz als Verfassungsprinzip

Es erscheint sinnvoll, sich zunächst über die neuen Rahmenbedingungen des Umwelt- und Klimaschutzes zu vergewissern. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in seiner Entscheidung vom 24.3.2021¹ mit den Anforderungen befasst, die das Grundgesetz (GG) an den Klima- und Umweltschutz stellt. Dabei wurden einige Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes der damaligen Großen Koalition als ungenügend verworfen.

Ausgangspunkt ist die 1994 ins GG eingetragene Bestimmung des Art. 20a, die unter Ar-

beitsrechtlern wenig bekannt ist und die wie folgt lautet:

»Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«

Vom Wortlaut her könnte man dies als Programm wie »hoher Beschäftigungsstand« und »gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht« ansehen, wie es früher in Art. 109 Abs. 2 GG stand. Würden die Ziele nicht erreicht, wäre dies »bedauerlich«, hätte aber keinerlei oder kaum Konsequenzen. Auch gewinnt man den Eindruck, dass der Schutz der »natürlichen Lebensgrundlagen« in erster Linie eine Aufgabe des Gesetzgebers sei, den man in einem solchen Fall nur bei offenkundiger Untätigkeit zur Rechenschaft ziehen könnte.

Das BVerfG hat Art. 20a GG nicht in diesem Sinne ausgelegt. Es handle sich nicht um ein bloßes Programm, sondern um eine verbindliche Rechtsnorm, die der Gesetzgeber beachten müsse. Dabei wird auch die »Verantwortung für die künftigen Generationen« ernst genommen. Von Verfassungs wegen bestehe die Notwendigkeit, »mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinter-

¹ 1 BvR 2656/18 u. a., NJW 2021, 1723 ff.



Unsere Wälder stehen kurz vorm Klimakollaps.

lassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten«. ² Die »Schonung künftiger Freiheit« verlange, den Übergang zur Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Die Realisierung des Klimaschutzes sei auch nicht allein Sache des Gesetzgebers, sondern ein genereller Verfassungsauftrag. Wir alle müssen uns daher bemühen, dazu unseren Beitrag zu leisten.

Besonderes Interesse verdient die Begründung. Der politische Prozess sei »über Wahlperioden kurzfristiger organisiert« und laufe daher Gefahr, »schwerfälliger« auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren. Die Bindung an das Ziel des Art. 20a GG drohe verloren zu gehen, wenn dessen konkreter Inhalt »im tendenziell kurzfristigen und an direkt artikulierbaren Interessen orientierten tagespolitischen Prozess entschieden würde«. ³ Dies ist eine bemerkenswert realistische Schilderung der parlamentarischen Entscheidungsprozesse: Es geht dort um kurzfristiges und interessengebundenes Handeln. Dies erklärt – nebenbei gesagt –, weshalb es im Arbeitsrecht so viel Richterrecht gibt: Der Gesetzgeber ist mit Rücksicht auf durchaus mächtige Interessen nur in der Lage, Stückwerk zu produzieren. Das sogenannte Betriebsrätemodernisierungs-

gesetz mag als Beispiel dafür dienen, doch gibt es aus den letzten Jahrzehnten viele andere.

Konsequenzen für Betriebsräte

Doch zurück zum Umwelt- und Klimaschutz. Vom Ansatz des BVerfG her sind alle Akteure des Wirtschaftslebens aufgerufen, den ihnen möglichen Beitrag zu leisten. Dies betrifft nicht nur die Unternehmensleitungen, sondern alle Entscheidungsträger. Dazu gehören auch die Betriebsräte (und im öffentlichen Dienst die Personalräte) als Repräsentanten der Belegschaften.

Das geltende Recht gibt ihnen nur Beratungsrechte. ⁴ Das stellt keinen Anreiz dar, sich in dieser Sache zu engagieren. Wer weiß, dass mühsam erarbeitete Vorschläge unschwer im Papierkorb landen können, wird sich um andere Dinge kümmern. Dieser Zustand muss sich ändern. Der Betriebsrat muss beim Klima- und Umweltschutz mitbestimmen können.

Diese Forderung ist weniger neu als sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Schon der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion »zur Änderung und zum Ausbau der betrieblichen Mitbestimmung« aus dem Jahre 1988 ⁵ schlug in § 87a Abs. 1 Nr. 11 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ein Mitbestimmungsrecht vor

² Leitsatz 4.

³ BVerfG, a.a.O. Rn. 206.

⁴ Überblick bei Däubler NZA 2020, 1155, 1156 ff.

⁴ Überblick bei Däubler NZA 2020, 1155, 1156 ff.

⁵ BT-Drs. 11/2995.

Klare Regeln bei mobiler Arbeit



Augustin

Mobile Arbeit – Homeoffice – Telearbeit

Praxisratgeber für Betriebs- und Personalräte
2., aktualisierte Auflage
2022. 308 Seiten, kartoniert
inklusive Arbeitshilfen
€ 29,90
ISBN 978-3-7663-7185-0

bund-shop.de/7185

BUND SHOP

service@bund-shop.de
Info-Telefon: 069/95 2053-0

»über Maßnahmen, die dem betrieblichen Umweltschutz dienen«. Der ein Jahr später eingebrachte Entwurf der GRÜNEN zu einem »Betriebsverfassungsgesetz 1989«⁶ sprach von »Maßnahmen des Umweltschutzes« und bezog dabei auch alle Einzelmaßnahmen ein, die – und sei es auch nur mittelbar – dem Umweltschutz dienen. Auch der DGB-Entwurf von 1988 wollte die Mitbestimmung auf »Maßnahmen des Umweltschutzes« erstrecken.⁷ In der Gegenwart finden sich gleichfalls entsprechende Forderungen. Die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat am 3.3.2020 unter der Überschrift: »Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel – Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen« einen Antrag in den Bundestag eingebracht, in dem es u. a. heißt:⁸

»Der Betriebsrat erhält ein Initiativ- und Mitbestimmungsrecht, um die Klimabilanz des Unternehmens relevant zu verbessern, damit er sich aktiv und innovativ an der ökologischen Transformation beteiligen kann.«

Das Wahlprogramm der SPD⁹ will nicht nur die Mitbestimmung in vielfältiger Weise erweitern, sondern proklamiert ein klimaneutrales Deutschland als primäres Ziel. In diesem Rahmen heißt es:

»Auch werden wir – nicht nur im Rahmen unserer Klimapolitik – die Grundlagen dafür schaffen, dass alle bei der Bewältigung des Klimawandels mit anpacken können, alle von den Chancen profitieren und nicht diejenigen das Nachsehen haben, die den geringsten Einfluss auf ihre CO₂-Bilanz haben.«¹⁰

Niemand wird behaupten wollen, dass gerade Betriebsräte von dieser alle betreffenden Aufgabe ausgeschlossen oder auf eine subalterne Position beschränkt sein sollen. Auch die Partei DIE LINKE setzt sich entschieden für eine zwingende Mitbestimmung beim betrieblichen Umweltschutz ein.¹¹

Der positive Beitrag der Mitbestimmung

Die Einräumung von Mitbestimmungsrechten würde am Status quo Entscheidendes ändern und das Produktions- und Gefahrenwissen der Beschäftigten für den Umwelt- und Klimaschutz nutzbar machen. Zugleich würde ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, dass der Übergang zu umweltfreundlicheren Produkten und zu umweltfreundlicheren Arbeitsformen

in sozial verträglicher Weise vor sich gehen würde: Was zusammen mit dem Betriebsrat beschlossen wird, findet mehr Akzeptanz als eine einseitige Entscheidung der Geschäftsleitung.

Aber lässt sich ein solches Mitbestimmungsrecht verwirklichen, ohne mit der unternehmerischen Freiheit in Konflikt zu geraten? Natürlich kann eine konsequente Ausschöpfung von Mitbestimmungsrechten den unternehmerischen Spielraum einengen, aber dies macht die Mitbestimmung nicht unzulässig. Schon in den 1980er Jahren haben das Bundesarbeitsgericht (BAG)¹² und das BVerfG¹³ entschieden, dass gesetzliche Mitbestimmungsrechte die unternehmerische Betätigungsfreiheit beschränken können; ein Einigungsstellenspruch, der die Ladenöffnungszeiten (und damit die Betriebsnutzungszeiten) erheblich beschränkt hatte, blieb daher unbeanstandet. Es gehe um eine Regelung der Berufsausübung, für die »vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls« genügen. Hier kommt hinzu, dass es sich nicht um ein »freies«, sondern um ein inhaltlich gebundenes Mitbestimmungsrecht handeln würde: Der Betriebsrat kann sich nicht für beliebige, sondern nur für weniger umweltgefährdende Produkte und Arbeitsverfahren einsetzen. Dies hat wiederum in Form des Art. 20a GG eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage. Es ginge also darum, einem Verfassungsgrundsatz mehr praktische Bedeutung zu verschaffen. Rechtstechnisch ergeben sich keine Probleme. Es würde reichen, den Katalog des § 87 Abs. 1 BetrVG um eine Ziffer 15 zu erweitern, die lauten könnte:

»(Der Betriebsrat hat ... mitzubestimmen bei) 15. Maßnahmen, die geeignet sind, dem Umwelt- und Klimaschutz zu dienen.«

Ob die Koalitionsparteien diesen Sprung wohl wagen werden? Die Hoffnung hat bekanntermaßen ein langes Leben. ◀



Dr. Wolfgang Däubler, Professor für Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen.



Thomas Berger, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berger Groß Höhmann & Partner, Berlin. berger@bghp.de

⁶ BT-Drs. 11/4525.

⁷ Wiedergegeben bei Froschauer, Arbeitsrecht und Umweltschutz, 1994, S. 226 f.

⁸ BT-Drs. 19/17521 S. 3.

⁹ Aus Respekt vor deiner Zukunft. Das Zukunftsprogramm der SPD. Wofür wir stehen, was uns antreibt, wonach wir streben, Berlin 2021, abrufbar unter <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf> (15.10.2021).

¹⁰ A. a. O. S. 8.

¹¹ Zeit zu handeln! Für soziale Sicherheit, Frieden und Klimagerechtigkeit – Wahlprogramm der Partei DIE LINKE zur Bundestagswahl 2021, beschlossen auf dem Bundesparteitag am 19. und 20. Juni 2021, S. 19 (abrufbar unter: https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahl2021/Wahlprogramm/DIE_LINKE_Wahlprogramm_zur_Bundestagswahl_2021.pdf (abgerufen am 15.10.2021)).

¹² 31.8.1982 – 1 ABR 27/80, NJW 1983, 953.

¹³ 18.12.1985 – 1 BvR 143/83, NZA 1986, 199.